

BESONDERE NEBENBESTIMMUNGEN (BNBest-GTA)

zum Zuwendungsbescheid für das Schuljahr 2020/2021

über die Gewährung einer Zuwendung aus Landesmitteln

für Schulen mit Ganztagsangeboten / Ganztagschulen

Diese BNBest gelten für Schulen mit Ganztagsangeboten (Profile 1 und 2) und Ganztagschulen (Profil 3). Der im Folgenden verwendete Begriff „ganztägige Angebote“ umfasst auch jeweils die Angebote an den Ganztagschulen.

Die Zuwendung darf zur Durchführung der ganztägigen Angebote an Dritte weitergeleitet werden.

Der Schulträger als Erstzuwendungsempfänger hat dabei nach Nr. 6.5 der ANBest-GK alle im Zuwendungsbescheid an ihn festgelegten zuwendungsrechtlichen Bestimmungen auch im Falle der Weiterleitung an den Letztzuwendungsempfänger zu beachten und anzuwenden, indem der Inhalt des Zuwendungsbescheides und dieser Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-GTA) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil der Vereinbarung oder des Weiterleitungsbescheides gemacht wird. Eine Auszahlung der weitergeleiteten (Teil-)Zuwendung kann jeweils erst dann erfolgen, wenn der Letztzuwendungsempfänger sich schriftlich mit den Vorgaben des Weiterleitungsbescheides einverstanden erklärt hat oder die diesbezügliche Vereinbarung von beiden Vertragspartnern unterzeichnet worden ist oder der Bescheid nach Ablauf eines Monats nach seiner Bekanntgabe bestandskräftig wird.

Die Zuwendung wird auf Grundlage folgender Rechtsvorschriften und unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:

1 Rechtsgrundlage und Bestandteile des Zuwendungsbescheides

Rechtsgrundlagen des Zuwendungsbescheides sind:

§ 15 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402),

das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570),

§§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999 (GVBl. I, S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV LHO zu § 44) vom 11. Januar 2013 (StAnz. S. 200), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. August 2018 (StAnz. S. 1006), sowie

die Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz einschließlich des ihr als Anlage beigefügten Qualitätsrahmens für die Profile ganztägig arbeitender Schulen (Erlass vom 13. April 2018, ABI. S. 349, berichtigt 2019 (ABI. S. 968)).

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden neben diesen Besonderen Nebenbestimmungen (Anlage 2 zum Zuwendungsbescheid) bei **kommunalen** Schulträgern die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) in der Fassung der o. a. Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO - Anlage 3 zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO (Anlage 3 zum Zuwendungsbescheid) erklärt.

Bei **Weiterleitung der Landeszuwendung an freie Träger** (z. B. Vereine) sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der Fassung der o. a. Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO - Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO – zum Bestandteil der Vereinbarung oder des Weiterleitungsbescheides zu erklären (Anlage 4 zum Zuwendungsbescheid).

Die Landeszuwendung darf nur an freie Träger weitergeleitet werden, deren persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit gegenüber dem kommunalen Träger nachgewiesen wurde bzw. zeitnah nachgewiesen wird. Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Schulträgers.

2 Bestandkraft des Zuwendungsbescheides und Auszahlungsmodalitäten

Die Zuwendung für das gesamte Schuljahr wird nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides in sechs Teilbeträgen auf das im Zuwendungsbescheid angegebene Konto überwiesen. Die Auszahlungstermine und jeweiligen Beträge ergeben sich aus Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid. Diese Übersicht ist dem Grund und der Höhe nach verbindlich und entspricht den Anlagen 19.4 bis 19.6.2 des Lehrerruweisungserlasses für das Schuljahr 2020/2021, der am 1. Juli 2020 veröffentlicht wird.

Eine Auszahlung der Zuwendung ist erst möglich, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft tritt grundsätzlich mit Ablauf eines Monats nach seiner Bekanntgabe ein, wenn der Bescheid nicht mit Rechtsbehelfen angefochten wurde. Sofern sich der Zuwendungsempfänger nach Nr. 7.1 Satz 2 VV zu § 44 LHO vorher schriftlich mit dem Inhalt des Zuwendungsbescheides einverstanden erklärt und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet, wird der Zuwendungsbescheid mit Eingang der Erklärung beim Hessischen Kultusministerium bestandskräftig, so dass die Zuwendung bereits zu diesem Zeitpunkt ausgezahlt werden kann. Das Formular der Erklärung über das Einverständnis zum Zuwendungsbescheid liegt dem Zuwendungsbescheid als Anlage 15 bei.

Um die Auszahlung der ersten Rate der Zuwendung zum 15. August 2020 veranlassen zu können, ist die unterschriebene Einverständniserklärung zeitnah **bis spätestens 10. Juli 2020** vorab per E-Mail zu übersenden, damit die Zuwendungsbescheide bereits vor Ablauf der Monatsfrist bestandskräftig werden. Wenn die **Einverständniserklärung** (Anlage E) nicht rechtzeitig vorliegt, wird der Zuwendungsbetrag zunächst nicht ausgezahlt.

3 Förder- und Finanzierungsart, Zuwendungszweck, zuwendungsfähige Ausgaben, Bewilligungszeitraum und Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel aus der Zuwendung

- 3.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung **für Personal- und Sachausgaben der geförderten ganztägig arbeitenden Schu-
len** gewährt und ist entsprechend der o. g. Richtlinien zu verwenden. Bis zu maximal 30% des Zuwendungsbetrages dürfen für **Sachausgaben** im Rahmen der ganztägigen Angebote verwendet werden. Vor der Anschaffung ist zu prüfen, ob

a) mit den Mitteln aus der Landeszuwendung ausnahmslos Landesaufgaben finanziert werden, denn die Zweckbindung für den Ganztagsbereich ist verpflichtend. Für die Klärung, ob die Anschaffung für die Durchführung der ganztägigen Angebote notwendig ist, ist das Ganztagskonzept der Schule zu Grunde zu legen.

b) die Anschaffung der **beweglichen** Gegenstände mindestens für ein ganztägiges Projekt unabdingbar ist. Gebäudebestandteile, d. h. alle Sachen, die mit einem Gebäude so fest verbunden sind, dass sie nicht ohne Beschädigung oder Zerstörung entfernt werden können oder nur gemeinsam mit dem Gebäude benutzt werden können, dürfen nicht angeschafft werden.

Im Zweifelsfall ist vor dem Kauf der Gegenstände die vorherige schriftliche Zustimmung des Staatlichen Schulamtes oder in den Fällen der Verwendung weitergeleiteter Zuwendungen die vorherige schriftliche Zustimmung des Schulträgers einzuholen.

Im Fall von Sachausgaben dürfen im Verwendungsnachweis grundsätzlich alle mit der Beschaffung zusammenhängenden Nebenkosten (z. B. für Porto, Versand- und Frachtkosten) als zuwendungsfähige Ausgaben abgerechnet werden, es sei denn, dass die Nebenkosten nach den individuell vertraglichen Regelungen, z. B. nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), vom Auftragnehmer übernommen werden. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind hierbei im Vorfeld im Rahmen der Preisrecherche insoweit zu beachten, dass der Preis des Anbieters, der neben der Erfüllung der fachlichen Qualitätsanforderungen bezogen auf den zu beschaffenden Gegenstand die Nebenkosten selbst übernimmt, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit den Angeboten vorzuziehen ist, bei denen die Nebenkosten im Preis mit enthalten sind und vom Auftraggeber finanziert werden müssen. Im Einzelfall kann es daher jeweils erforderlich sein, eine Abwägung zwischen den fachlichen Qualitätsanforderungen und der im Preis enthaltenen Nebenkosten vorzunehmen. Der Auftraggeber sollte dies entsprechend dokumentieren.

- 3.2 Auf Antrag kann der Sachausgabenanteil durch den Letztzuwendungsempfänger, an den eine Teilzuwendung weitergeleitet wurde, einmalig überschritten werden, wenn der übersteigende Betrag im darauffolgenden Schuljahr für Personalausgaben verwendet wird. Dies ist durch den Zuwendungsempfänger (Schulträger) zu genehmigen, im Verwendungsnachweis zu dokumentieren und im darauf folgenden Förderzeitraum zu kontrollieren.
- 3.3 Durch die Verwaltung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger (Schulträger) oder bei einem von ihm beauftragten Träger (Letztzuwendungsempfänger) entstehende **Verwaltungsausgaben** dürfen im Rahmen des Sachausgabenanteils von 30% maximal 5% des Zuwendungsbetrages abgerechnet werden. Auch hierfür ist ein beleghafter Nachweis zu erbringen: Im Verwendungsnachweis sind die erbrachten Verwaltungsleistungen konkret zu beschreiben sowie der notwendige Zeitaufwand des Personals mit Entgeltgruppe so aufzuführen, dass sich die abgerechneten Verwaltungsausgaben ergeben. Alternativ sind Rechnungen der beauftragten Unternehmen o. ä. vorzulegen. Übernimmt ein Zuwendungsempfänger oder ein Letztzuwendungsempfänger die Mittelverwaltung für mehrere Schulen, so ist ein Sammelnachweis unter Verwendung des Musters in Anlage 11 möglich.
- 3.4 Der Schulträger stellt gemäß Ziffer 2.1.2 der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen sicher, dass Schülerinnen und Schülern und dem Personal der Schule an allen Unterrichtstagen mit ganztägigem Angebot ein warmes, ausgewogenes **Mittagessen** angeboten werden kann und gewährleistet die für ein Essensangebot erforderliche **räumliche, sächliche und personelle** Ausstattung der Schule. Dies schließt Tätigkeiten der Zubereitung und Ausgabe des Essens sowie Spül- und Reinigungsarbeiten ein. Die Zuwendungsmittel des Landes dürfen daher **nicht** für die Abdeckung dieses Teils der ganztägigen Angebote verwendet werden.

Ebenfalls nicht förderfähig sind Personalausgaben für **Bibliotheken/Mediatheken** und Informationszentren. Auch diese Kosten sind nach § 155 HSchG vom Schulträger zu tragen.

- 3.4.1 Der Einsatz von Ganztagsmitteln für die Arbeit **sozialpädagogischer Fachkräfte** in den Aufgabengebieten soziales Lernen, Training sozialer Kompetenzen, Gewaltprävention und Suchtprophylaxe als Angebote zum sozialen Lernen im Ganzttag ist möglich und zugleich auf die beschriebenen Aufgaben begrenzt.
- 3.5 Als **Bewilligungszeitraum der Zuwendung** wird die Zeit vom **1. August 2020 bis 31. Juli 2021** festgelegt. Da die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung gewährt wird, sind Mehrausgaben vom Zuwendungsempfänger zu finanzieren. Die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers nach Nr. 5 der ANBest-GK sind zu beachten.
- 3.6 Zum 31. Juli 2021 verbleibende **Restmittel** einzelner Schulen sind unverzüglich durch den **jeweiligen Schulträger** zurückzuzahlen. Je nach Ergebnis der Prüfung der Verwendungsnachweise kann es später noch Rückforderungen geben. Restmittel bei Schulen, denen erstmals Mittel bewilligt wurden, können jedoch ins nächste Schuljahr übertragen und bis zum 31. Dezember 2021 verwendet werden. Die Zuwendung ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn die durchgeführten Maßnahmen nicht der festgelegten Zweckbindung entsprechen. Zurückzuzahlende Mittel aus der Landeszuwendung, die 50 Euro pro Schule übersteigen, sind (in voller Höhe) und für alle Schulen im Schulträgerebereich auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger:	Hessisches Kultusministerium (HCC)
IBAN:	DE86500500000001002401
BIC:	HELADEFFXXX
Bank:	Landesbank Hessen-Thüringen
Referenz	230064002021XXXX

Vor der Rückzahlung müssen die genauen Referenznummern (Ifd. Nummern) durch den Schulträger im Kultusministerium angefordert werden, daher ist im Fall der Rücküberweisung eine E-Mail an ganztagsangebote@kultus.hessen.de zu senden. Darin sollen die einzelne Schule mit Schulnummer und der Rückzahlungsbetrag angegeben werden. **Sofern mehrere Schulen betroffen sind, ist eine Übersicht über die jeweiligen Restmittel vorzulegen.** Das Überweisungsdatum geben Sie bitte im Verwendungsnachweis an.

4 Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften und sonstiger Auflagen

4.1 Vergaberechtliche Vorschriften

Nach Nr. 1.1 Satz 2 der ANBest-GK in Verbindung mit § 7 LHO ist die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die kommunalen Zuwendungsempfänger haben nach Nr. 3.1 der ANBest-GK das für sie geltende Vergaberecht anzuwenden, insbesondere

- das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG – Anlage 5) in der Fassung vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes,
- den Gemeinsamen Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (StAnz. 710), zuletzt geändert durch Erlass vom 26. März 2019 (StAnz. S. 366,

Anlage 6), wonach die Nrn. 1.1, 1.8, 2.1 und 3.7 des Runderlasses als Bekanntgabe nach § 29 Abs. 2 GemHVO für Gemeinden und Gemeindeverbände verbindlich gelten, vgl. Nr. 3.10 Satz 2 des Vergabeerlasses sowie

- den Gemeinsamen Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen vom 12. Dezember 2017 zum Ausschluss von Bewerbern und Bieterinnen wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen (StAnz. 2018, S. 15 – Anlage 7), vgl. Nr. 9 und 10 des Runderlasses.

Die Muster der Verpflichtungserklärung nach dem HVTG und der Eigenerklärung nach dem Gemeinsamen Runderlass vom 12. Dezember 2017 werden dem Zuwendungsbescheid als Anlagen 8 und 9 beigefügt.

Soweit keine entsprechenden Verwaltungsvorschriften oder Dienstanweisungen im Bereich des Schulträgers vorliegen, ist wie bisher nach folgenden landesrechtlichen Vorgaben zu verfahren:

Soweit die Zuwendung den Betrag von 100.000 Euro überschreitet, ist bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen neben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abweichend von Nr. 3.1 der ANBest-GK die Vorschrift Nr. 3.9 „Zuwendungen“ des Gemeinsamen Runderlasses zum Öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (StAnz. 710), zuletzt geändert durch Erlass vom 26. März 2019 (StAnz. S. 366, Anlage 6) in Verbindung mit Teil 1 des Gemeinsamen Runderlasses und der §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG - Anlage 5) in der Fassung vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), anzuwenden.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des jeweils geltenden EU-Schwellenwertes – außerhalb beim Zuwendungsempfänger bestehender Rahmenverträge zentraler Einkaufsorganisationen - ist somit nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und der bestehenden vergaberechtlichen Bestimmungen pro Beschaffung jeweils folgende Anzahl von Vergleichsangeboten einzuholen, um das wirtschaftlichste Angebot auswählen zu können:

- unter 7.500 Euro (ohne USt.) grundsätzlich keine Vergleichsangebote erforderlich, aber das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten
- ab 7.500 Euro bis zu 10.000 Euro (ohne USt.) sind bei Lieferleistungen zwei weitere Preise zu ermitteln (zum Beispiel durch Internetrecherche oder fernmündliche Preisabfrage); Lieferleistungen sind Verträge zur Beschaffung von Waren. Es können verschiedene Vertragsarten für die Beschaffung von Waren gewählt werden, wie z.B. Kauf-, Leasing-, Miet- oder Pacht-, Werk- oder Werklieferungsverträge. Hinweis auf Tariftreue und Mindestentgelt erforderlich.
- ab 7.500 Euro bis zu 10.000 Euro (ohne USt.) sind bei Dienstleistungen Vergleichsangebote nicht zwingend erforderlich, aber das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten. Hinweis auf Tariftreue und Mindestentgelt erforderlich.
- über 10.000 Euro (ohne USt.) Einholung von mindestens fünf Vergleichsangeboten, davon mindestens zwei nicht ortsansässig und Abgabe der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt (Anlage 8)

Auf Grund der vergaberechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen ist eine „Eigenerklärung des Bieters“ bei allen Aufträgen zur Lieferung oder Leistung, die den Betrag von 10.000 Euro (ohne USt.) übersteigen, ausfüllen zu lassen (Anlage 9; vgl. Nr. 7 des Gemeinsamen Runderlasses zum Öffentlichen Auftragswesen vom 12. Dezember 2017 zum Ausschluss von Bewerbern und Bieterinnen wegen schwerer Verfehlungen, die

ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, StAnz. 2018, S. 15 - Anlage 7). Kopien oder Bezugnahmen auf bereits vorliegende Erklärungen sind nach Nr. 7 Satz 3 des genannten Erlasses zugelassen, soweit diese nicht älter als zwölf Monate sind und keine Anhaltspunkte für Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers zur Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften oberhalb des jeweils geltenden EU-Schwellenwertes (seit 1. Januar 2018 bei 221.000 Euro nach der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren vom 18. Dezember 2017) nach den §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), sowie der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1081), bleiben unberührt.

Die vergaberechtlichen Vorschriften sind bezogen auf den Abschluss von Arbeitsverträgen und Verträgen über geringfügige Beschäftigungen, wofür ausschließlich das Arbeitsrecht gilt, nicht zu beachten, sofern es sich nicht um einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit einem externen Personaldienstleister handelt.

Im Übrigen gilt für die Bewirtschaftung der Zuwendung, dass

- Preisermittlungen oder Angebote sowie jeweils die Auswahl des wirtschaftlichsten Preises oder Angebotes zu dokumentieren und zu den buchungsbegründenden Unterlagen zu nehmen sind,
- Preisnachlässe (Skonti und Rabatte) zu nutzen sind und
- Zahlungen an Dritte nur für bereits erbrachte Leistungen erfolgen können, soweit eine Zahlung vor Empfang der Gegenleistung nicht allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist (Nr. 1.5 der ANBest-GK).

4.2 Festlegung der sachlichen und zeitlichen Bindung von beschafften Gegenständen

Es wird insbesondere auf Nr. 4 Satz 1 der ANBest-GK verwiesen, wonach Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln sind. Vor Ablauf der zeitlichen Bindung darf über sie nicht verfügt werden (Nr. 4 Satz 2 der ANBest-GK). Nach Nr. 4.2.3 Spiegelstrich 2 VV zu § 44 LHO wird festgelegt, dass innerhalb des Förderzeitraums beschaffte Gegenstände nach Ende des Förderzeitraums in das Eigentum des Schulträgers übergehen. Sie sind jedoch weiterhin für die übrige Zeit ihrer jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für den festgelegten Zuwendungszweck zu verwenden. Diese Nutzungsdauer nach § 7 Abs. 1 Einkommensteuergesetz ist in den sog. „AfA-Tabellen“ festgelegt (s. Veröffentlichung des Bundesministeriums der Finanzen, Bundessteuerblatt-BStBl I 2000, S. 1532). Die zeitliche Bindung umfasst somit die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ab dem Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt, auf die der Förderzeitraum angerechnet wird. Das Gleiche gilt für Letztzuwendungsempfänger, soweit ihnen eine (Teil-)Zuwendung auch für Sachausgaben weitergeleitet wird.

4.3 Inventarisierung von Gegenständen

Gegenstände (abnutzbare, bewegliche und immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind) sind nach der für die Schulträger im Rahmen des kommunalen Rechnungswesens geltenden Wertgrenze zu inventarisieren (§ 35 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und den hierzu jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen). Soweit keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Im Falle der Weiterleitung ist für Letztzuwendungsempfänger, für die die ANBest-P gelten, in den Weiterleitungsbescheid oder die Weiterleitungsvereinbarung folgende Regelung aufzunehmen:

Nach Nr. 4.2 der ANBest-P sind Gegenstände (abnutzbare, bewegliche und immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind), deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten einen Betrag von 410 Euro (ohne USt.) überschreiten, zu inventarisieren. Soweit der Letztzuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Soweit ein als juristische Person des privaten Rechts organisierter Letztzuwendungsempfänger die seit 1. Januar 2018 geltende einkommensteuerrechtliche Grenze für Sofortabschreibungen von sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgütern von 800 Euro (ohne USt.) anwendet, kann - auch zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwands - abweichend von Nr. 4.2 der ANBest-P festgelegt werden, dass Gegenstände (abnutzbare, bewegliche und immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens), die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten einen Betrag von 800 Euro (ohne USt.) überschreiten, zu inventarisieren sind. Andernfalls gilt die Grenze von 410 Euro (ohne USt.).

4.4 Beachtung des Grundsatzes der Spezialität und Ausschluss von Doppelfinanzierungen

Die Ganztagsangebote dürfen nur aus dem für die Umsetzung des Ganztagsprogramms explizit gewährten Stellenzuschlag (nach dem Lehrerstellenzuweisungserlass) und der zweckgebundenen Zuwendung („Mittel statt Stellen“) im genehmigten Profil und nach den Vorgaben der Ganztagsrichtlinie sowie des Qualitätsrahmens umgesetzt und finanziert werden. Nur auf diese Weise ist eine zentrale pädagogische Steuerung der Ganztagsangebote nach einheitlichen Standards gewährleistet.

Daher können die Haushaltsmittel der Landeszuwendung nicht aus Mitteln des Schulbudgets oder anderer Mittel aus dem Landeshaushalt zur Erreichung des Zweckzwecks verstärkt werden, z. B. aus dem 4- oder 5% igen Zuschlag zur Unterrichtsversorgung. Der Berechnung der Zuwendung und ihrer Bewilligung liegt das genehmigte schulische Ganztagskonzept zugrunde. Die Ressourcen für die konkrete Umsetzung im jeweiligen Schuljahr sind für das Ganztagsprogramm zu verwenden. Auch andere Fördermittel aus dem Landeshaushalt dürfen nicht zusätzlich genutzt werden, außer die Förderrichtlinien sehen dies ausdrücklich vor.

5 Vorgaben für die Erstellung des Verwendungsnachweises

Die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Landeszuwendung ist vom Schulträger nach Nr. 6.2 der ANBest-GK durch einen einfachen Gesamtverwendungsnachweis bestehend aus

- einem zahlenmäßigen Nachweis und

- einem Sachbericht

in zweifacher Ausfertigung ohne Vorlage von Belegen an das Hessische Kultusministerium nachzuweisen.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen, indem die durchgeführten Maßnahmen und Projekte den durch die Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen vorgegebenen Zielen gegenüber gestellt werden. Dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Hierfür ist das Formular „Verwendungsnachweis im Landesprogramm Ganztagschulen für das Schuljahr 2020/2021 - Sachbericht“ gemäß Anlage 10 zu verwenden. Zu Punkt 4 des Sachberichtes ist ein tabellarischer Nachweis z. B. im Excelformat ausreichend.

5.1 Für die Erstellung des zahlenmäßigen Gesamtverwendungsnachweises wird folgende Vorgehensweise festgelegt:

5.1.1 Gesamt- und Einzelverwendungsnachweis

Die Letztzuwendungsempfänger, an die eine (Teil-)Zuwendung weitergeleitet wurde, erstellen jeweils einen detaillierten Einzelverwendungsnachweis nach Nr. 6.2 bis 6.5 der ANBest-P mit Angabe der einzelnen Einnahmen und Ausgaben nach dem beige-fügten Formblatt in Anlage 11.

Der detaillierte Einzelverwendungsnachweis des Letztzuwendungsempfängers ist nach Nr. 7.2 der ANBest-P vor der Weiterleitung an den Schulträger der eigenen Prüfungseinrichtung – soweit vorhanden – mit Belegen zur sachlichen und rechnerischen Prüfung vorzulegen. Soweit der Letztzuwendungsempfänger (z. B. Förderverein einer Schule) über keine eigene Prüfungseinrichtung verfügt oder im Fall einer vom Schulträger beauftragten Institution für diese das kommunale Rechnungsprüfungsamt nicht zuständig sein sollte, so bestehen keine Bedenken, dass zum Zweck der Wahrung des Vier-Augen-Prinzips nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zwei Mitglieder der Mitglieder- oder Gesellschafterversammlung den von dem/der Kassenwart/in erstellten Verwendungsnachweis prüfen. Die freiwillige Nutzung des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes des Schulträgers oder einer externen Prüfungseinrichtung unter Abrechnung der hierfür anfallenden Gebühr oder des Entgeltes aus eigenen Mitteln oder aus dem Verwaltungskostenanteil im Rahmen der gewährten Zuwendung liegt in der Verantwortung des Letztzuwendungsempfängers.

Der Schulträger erstellt auf Grundlage der Einzelverwendungsnachweise und seiner unmittelbaren Verwendung der Zuwendung nach Nr. 6.2 bis 6.4 der ANBest-GK einen einfachen Gesamtverwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen) nach dem beige-fügten Formblatt in Anlage 12. Die Träger des ganztägigen Angebots der jeweiligen Schule und an diese weitergeleiteten Beträge sind darin summarisch aufzuführen. Die jeweiligen Personalausgaben sowie die Sach- und Verwaltungsausgabenanteile sind anzugeben, ggf. entstandene Überschreitungen sind zu begründen.

5.1.2 Weitere Anforderungen an den Gesamt-Verwendungsnachweis des Schulträgers

Im Gesamt-Verwendungsnachweis sind die sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die ordnungsgemäße, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel zu bestätigen. Bei entstandenen Restmitteln ist das Überweisungsdatum anzugeben.

Dem Gesamt-Verwendungsnachweis ist eine Übersicht der Restmittel beizufügen, aus der sowohl die unmittelbar beim Schulträger nicht verwendeten oder nicht weitergeleiteten Mittel aus der Landeszuwendung als auch die Restmittel aller an Dritte weitergeleiteten Zuwendungen dargestellt sind.

Nach Nr. 7.2 der ANBest-GK ist der Gesamtverwendungsnachweis des Schulträgers vom kommunalen Rechnungsprüfungsamt sowohl rechnerisch als auch sachlich zu prüfen. Die Prüfung ist unter Angabe des Prüfergebnisses einschließlich der Angabe, ob die Belege mit den Büchern übereinstimmen, zu bescheinigen.

Der Umfang der Prüfung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bei der Wahrnehmung der in § 131 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung und in § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit dem Sechsten Teil der Hessischen Gemeindeordnung festgelegten Aufgabe zu prüfen, ob die Vorgaben des Zuwendungsbescheides eingehalten und ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Das kommunale Rechnungsprüfungsamt kann sich dabei auf die Vorprüfungen der eigenen Prüfeinrichtungen der Letztzuwendungsempfänger stützen. Grundsätzlich gilt es prüfungsfreie Räume zu vermeiden, was aber nicht bedeutet, jährlich eine vollumfängliche Prüfung durchzuführen. Für Aufgaben der internen Finanzkontrollorgane können auch Prüfpläne eingesetzt werden, um Prüfroutinen darzulegen und innerhalb des Risikomanagements die zu erledigenden Arbeiten zu dokumentieren.

Nach Nr. 7.1 der ANBest-GK bzw. nach Nr. 7.1 der ANBest-P muss sowohl der Ersts als auch der Letztzuwendungsempfänger jederzeit in der Lage sein, aus gegebenem Anlass oder bei Stichprobenprüfungen durch das Hessische Kultusministerium sowie Prüfung durch die Innenrevision oder den Hessischen Rechnungshof die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen unverzüglich vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Es bestehen Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO und der Innenrevision nach den Empfehlungen über Standards für Interne Revisionen in der Hessischen Landesverwaltung des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 21. September 2016 (StAnz. S. 1055).

Da für das Hessische Kultusministerium nach § 71a LHO handelsrechtliche Vorschriften sinngemäß gelten und danach entsprechend § 238 in Verbindung mit § 257 Handelsgesetzbuch Belege zehn Jahre aufzubewahren sind, sind auch die Belege zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen zehn Jahre nach Vorlage des Gesamt- oder Einzelverwendungsnachweises aufzubewahren.

5.2 Vorlagefrist für den Gesamt-Verwendungsnachweis des Schulträgers

Der Verwendungsnachweis des Schulträgers ist vollständig in zweifacher Ausfertigung bis zum 31. Januar 2022 beim zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen. Eine geprüfte Ausfertigung wird von dort bis zum 31. März 2022 an das Hessische Kultusministerium weitergeleitet.

- 5.3 Die Verwendung der sich aus dem Stellenzuschlag ergebenden Stunden der im Ganztage eingesetzten Lehrkräfte soll über die LUSD abgebildet werden. Die Eintragungen sind durch das Staatliche Schulamt auf Vollständigkeit und zweckentsprechenden Einsatz zu prüfen.

6 Hinweise

Die Hinweise für die Beschäftigung von Einzelpersonen sind auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums im Menü Ganztagsprogramm, Schulen im Profil 1, 2, 3, Material für Schulen veröffentlicht.

Außerdem wird auf den „Steuerwegweiser für Gemeinnützige Vereine und für Übungsleiter/-innen“ verwiesen. Er kann unter <https://finanzen.hessen.de/presse/informaterial/7/steuerwegweiser-fuer-gemeinnuetzige-vereine-und-fuer-uebungsleiter-innen> heruntergeladen bzw. bestellt werden (Abruf am 18.05.2020).

7 Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abwicklung der Zuwendung, insbesondere im Rahmen des Verwendungsnachweises, die datenschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten privater Personen für den Zuwendungsempfänger als Verantwortlichen nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO gelten.

8 Rechtsfolgen bei Verletzung von Nebenbestimmungen

Die Bewilligung kann nach § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 und 8.2.2 der ANBest-GK bzw. ANBest-P zurückgenommen werden, wenn die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben, erwirkt wurde.

Ein Widerruf des Zuwendungsbescheides auch mit Wirkung für die Vergangenheit kann u. a. verfügt werden, wenn die Zuwendung zweckwidrig verwendet wurde (§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 und 8.2.3 der ANBest-GK bzw. ANBest-P) oder eine Auflage nicht erfüllt wurde (z. B. keine oder nicht fristgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises; § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 und 8.3.2 der ANBest-GK bzw. ANBest-P).

Die Zuwendung ist in allen vorstehend genannten Fällen nach § 49a HVwVfG in Verbindung mit Nr. 8.1 der ANBest-GK bzw. ANBest-P unabhängig davon, ob sie bereits verwendet worden ist, in voller Höhe und unter Berücksichtigung der Verzinsung nach Nr. 8.4 der ANBest-GK bzw. ANBest-P zurückzuzahlen.